

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 36 (1960-1961)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Schweizerische Militärnotizen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

war, mußte die neue MO an die Stelle der abgelehnten Verfassungsrevision treten und den Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen finden. Gegen das Gesetz wurde von sozialdemokratischer Seite das Referendum ergriffen, und erst nach einem heiß umstrittenen Abstimmungskampf wurde es am 3. November 1907 vom Volk angenommen. Trotzdem es seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1908 mannigfache Änderungen erfahren und als eines der meistrevidierten Gesetze des Bundes bisher insgesamt 13 Teilrevisionen größeren und kleineren Umfangs erlebt hat, haben seine maßgebenden Grundgedanken im wesentlichen heute noch Gültigkeit; insbesondere ist die ursprünglich getroffene Abgrenzung der militärischen Befugnisse zwischen Bund und Kantonen seither unverändert geblieben.

Die MO gliedert sich in fünf Teile:

1. Der erste Teil hat die Wehrpflicht des Schweizers zum Gegenstand. Er regelt Umfang und Inhalt der allgemeinen Wehrpflicht, legt die Grundsätze der Rekrutenaushebung dar und umschreibt dann die besonderen Leistungen, die vom Staat, den Gemeinden und den Einwohnern für die Armee zu erbringen sind.

*Ein Volk, das sich verteidigt,  
verliert nie das Recht, frei,  
nach seiner Art, zu leben.*

*Arnold Jaggi, Bern*

2. Der zweite Teil behandelt die *Organisation des Heeres*. Hierher fällt die Festlegung der Heeresklassen, die Regelung der Zuständigkeiten für die Gliederung des Heeres, die Ordnung der Kommandostäbe und des Generalstabes, die Verankerung der militärischen Vorgesetzten-Hierarchie sowie die Ordnung der materiellen Fragen.

3. Im dritten Teil wird die *Ausbildung des Heeres* umschrieben, soweit sie überhaupt Bestandteil des Gesetzes ist. Neben der Rekruten- und Kaderaus- bildung sowie den Kursen im Truppenverband sind hier auch die Grundsätze für die Ausbildung außer Dienst festgehalten.

4. Der vierte Teil enthält die Organisationsprinzipien für die *Militärverwaltung, die Armeeführung und die Truppenkommandanten*. Dabei wird die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen umschrieben und die (früher in einem besonderen Gesetz normierte) Organisation des Eidg. Militärdepartements festgehalten. Schließlich werden in diesem Kapitel die Aufgaben und Befugnisse der Armeeführung und der Truppenkommandanten gesetzlich umschrieben.

5. Im fünften Kapitel werden die besonderen Verhältnisse der Armee im *aktiven Dienst* geregelt. Neben den allgemeinen Grundsätzen steht hier vor allem eine auf Grund der Erfahrungen des Krieges 1939—1945 neu formulierte Ordnung des Oberbefehls im aktiven Dienst.

Am 8. November 1960 hat der Bundesrat eine Neuordnung des Unterrichts an der Abteilung für Militärwissenschaften der Eidg. Technischen Hochschule getroffen, die im laufenden Jahr erstmals ihre praktische Anwendung findet. Die Aufgabe, welche dieser XI. Abteilung der ETH gestellt ist, besteht in erster Linie in der allgemein-geistigen sowie der besonderen militärwissenschaftlichen Vorbereitung der angehenden Instruktionen-Offiziere auf ihren Beruf; daneben werden an der allgemeinen Abteilung für freie Fächer (Abteilung XII der ETH) Vorlesungen über militärische Sachgebiete gehalten und militärische Übungen durchgeführt, die allen Schweizer Bürgern offenstehen.

Die Instruktionen-Offiziere erhalten vom Jahr 1961 an bei der militärwissenschaftlichen Abteilung eine stufenweise Ausbildung. Auf drei verschiedenen Ausbildungsstufen wird, mit unterschiedlichem Schwergewicht, eine Erweiterung des allgemeinen Bildungsstandes, die praktische und technische Vorbereitung auf den Einsatz als Instruktionen-Offizier, und schließlich eine gewisse militärwissenschaftliche Schulung vermittelt.

Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine *Militärschule I* für angehende Einheitsinstruktoren in Rekrutenschulen, oder für Klassenlehrer in Offizierschulen; sie hat die Dauer eines Kalenderjahres. In den letzten Gradjahren als Hauptmann oder in den ersten Gradjahren als Major wird der Instruktionen-Offizier sodann zu einer militärwissenschaftlichen Ausbildung, zur Förderung seines kulturellen Interesses und seines Verständnisses für die Probleme des öffentlichen Lebens in die *Militärschule II* kommandiert. Diese dauert in der Regel neun, höchstens jedoch zwölf Monate und wird normalerweise jährlich durchgeführt. Die *Militärschule III* schließlich bereitet die Instruktionen-Offiziere auf ihre Tätigkeit als Schul- oder Kurskommandant, oder für höhere Posten in der Militärverwaltung vor. Sie wird je nach Bedarf für Majore in den letzten Gradjahren oder für Oberstleutnants durchgeführt; ihre Dauer beträgt zwei bis drei Monate.

*Marschall Montgomery sagt:*

*Die Moral des Soldaten ist der entscheidende Faktor im Kampf, und am besten erreicht man eine hohe Moral in Kriegszeiten durch Erfolg in der Schlacht. Der beste General ist derjenige, der seine Siege mit den geringsten Verlusten erringt; aber selbst nach großen Verlusten bleibt die hohe Moral erhalten, wenn die Schlacht gewonnen ist und die Männer wissen, daß ihr Leben nicht leichtsinnig aufs Spiel gesetzt, die Verwundeten mit aller nur möglichen Sorgfalt behandelt und die Gefallenen mit der gebührenden Ehrfurcht beigesetzt wurden.*

